



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG als Veranstalterin der Kabelfernsehprogramme „Infokanal Galtür“ und „Panorama Galtür“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G, wonach Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse aktualisierten Daten zu übermitteln haben, dadurch verletzt hat, dass sie die im Jahr 2023 erfolgten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co KG, der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH und der Huber Hotel GmbH nicht bis zum 31.12.2023 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.11.2024 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierungen der Eigentumsverhältnisse gegen die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zugang ein.

Dieses Schreiben wurde der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG am 03.12.2024 zugestellt.

Eine Stellungnahme langte bis heute nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG ist aufgrund der Anzeige vom 31.10.2014, protokolliert zu KOA 1.950/14-066, als Anbieterin der Kabelfernsehprogramme „Infokanal Galtür“ und „Panorama Galtür“ bei der KommAustria registriert.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 25.10.2023 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 zeigte die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG keine Änderung der Eigentumsverhältnisse an.

Eine amtswegige Einsichtnahme in das Firmenbuch mit Stichtag zum 31.12.2023 hat ergeben, dass folgende Änderungen in den Eigentumsverhältnissen Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG im Jahr 2023 zum Firmenbuch angemeldet, aber im Rahmen der Aktualisierung der Regulierungsbehörde nicht bekanntgegeben wurden:

Änderungen in der Eigentümerstruktur der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co KG (Kommanditisten):

Mit notariellem Übergabsvertrag vom 09.11.2022, eingetragen im Firmenbuch am 10.03.2023 zu 60 Fr 317/23 t, wurde Alois Kathrein Rechtsnachfolger nach dem Kommanditisten Thomas Kathrein, mit einer Haftsumme von EUR 3.772,08.

Mit notariellem Schenkungs- und Abtretungsvertrag vom 14.11.2022, eingetragen im Firmenbuch ebenfalls am 10.03.2023 zu 60 Fr 317/23 t, wurde Thomas Walter Rechtsnachfolger nach dem Kommanditisten Gustav Walter, mit einer Haftsumme von EUR 944,75.

Mit notariellem Einbringungsvertrag vom 27.06.2018, eingetragen im Firmenbuch am 11.03.2023 zu 60 Fr 365/23 m, wurde die Piz Buin Ganahl GmbH (FN 477141 d) Rechtsnachfolgerin nach dem Kommanditisten Christian Ganahl, mit einer Haftsumme von EUR 2.906,91.

Mit notariellem Schenkungs- und Abtretungsvertrag vom 30.01.2023, eingetragen im Firmenbuch am 03.08.2023 zu 60 Fr 2366/23 f, wurde Andrea Reich, B.A. Rechtsnachfolgerin nach dem Kommanditisten Norbert Reich, mit einer Haftsumme von EUR 10.900,93.

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 25.11.2022, eingetragen im Firmenbuch am 03.08.2023 zu 60 Fr 2373/23 s, wurde Christoph Alexander Frank Rechtsnachfolger nach der Hotel Alpenrose Mag. Emmi Khakzadeh geb. Lorenz KG (FN 24869 y), mit einer Haftsumme von EUR 1.245,98.

Mit notariellem Schenkungs- und Abtretungsvertrag vom 30.05.2023, eingetragen im Firmenbuch am 08.2023 zu 60 Fr 2377/23 x, wurde Josef Erwin Kurz Rechtsnachfolger nach dem Kommanditisten Josef Kurz, mit einer Haftsumme von EUR 9.813,83.

Mit Amtsbestätigung in der Verlassenschaft nach Josef Alois Zangerle, eingetragen im Firmenbuch am 03.08.2023 zu 60 Fr 2379/23 z, wurde Oskar Josef Zangerle Rechtsnachfolger nach dem Kommanditisten Josef Zangerle, mit einer Haftsumme von EUR 726,73.

Mit mündlicher Vereinbarung, eingetragen im Firmenbuch am 03.08.2023 zu 60 Fr 2381/23 b, wurde Pascal Türtscher durch Abtretung Rechts-nachfolger nach dem Kommanditisten Klaus Türtscher, mit einer Haftsumme von EUR 6.177,19.

Mit Amtsbestätigung in der Verlassenschaft nach Thomas Huber, eingetragen im Firmenbuch am 03.08.2023 zu 60 Fr 2383/23 f, wurde Thomas Huber Rechtsnachfolger nach dem Kommanditisten Thomas Huber, mit einer Haftsumme von EUR 726,73.

Änderungen in der Eigentümerstruktur der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH (Komplementär):

Mit Eintragung im Firmenbuch vom 05.07.2023 zu 60 Fr 366/23 p wurde Christian Ganahl, als Gesellschafter gelöscht. Seine Anteile von 1,40% gingen auf die Piz Buin Ganahl GmbH über.

Mit Eintragung vom 03.08.2023 zu 60 Fr 2365/23 d wurde Norbert Reich als Gesellschafter gelöscht. Seine Anteile von 1,40% gingen auf Andrea Reich über.

Mit Eintragung vom 03.08.2023 zu 60 Fr 2369/23 i erhielt die Hotel Büntali Christian Türtscher GmbH & Co. KG 1,40% der Gesellschaftsanteile.

Mit Eintragung vom 03.08.2023 zu 60 Fr 2371/23 m wurde die Hotel Alpenrose Mag. Emmi Khakzadeh geb. Lorenz KG als Gesellschafterin gelöscht. Ihre Anteile von 1,40% gingen auf Christoph Alexander Frank über.

Mit Eintragung vom 03.08.2023 zu 60 Fr 2376/23 w wurde Josef Kurz als Gesellschafter gelöscht. Seine Anteile von 1,40% gingen auf Josef Erwin Kurz über.

Mit Eintragung vom 03.08.2023 zu 60 Fr 2382/23 d wurde Thomas Huber als Gesellschafter gelöscht. Seine Anteile von 1,40% gingen auf Thomas Huber über.

Mit Eintragung vom 10.08.2023 zu 60 Fr 2378/23 y wurde Josef Zangerle als Gesellschafter gelöscht. Seine Anteile von 1,40% gingen auf Oskar Josef Zangerle über.

Änderungen in der Eigentümerstruktur der Huber Hotel GmbH (Gesellschafterin der Komplementärin):

Mit Eintragung vom 03.01.2023 zu 60 Fr 3515/22 k wurden die Anteile von Thomas Huber in der Höhe von 50% auf die verbliebenen Gesellschafter aufgeteilt. Damit erhöhte sich der Anteil von Hermann Hube, Verena Ojster, Thomas Huber, Adele Zangerle von jeweils 12,5% auf jeweils 25%.

Die angeführten Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden der KommAustria seitens der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG nicht bis zum 31.12.2023 im Zuge der Aktualisierungsmeldung bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der von der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG veranstalteten Kabelfernsehprogramme ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 31.10.2014, KOA 1.950/14-066.

Die Feststellung hinsichtlich der am 25.10.2023 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus der amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG die gegenständlichen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2023 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsrahmen

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme,

dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]“

4.3. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G hat ein Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist es, sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt (vgl. dazu Erl RV 462 BlgNR 27. GP, 7).

Die Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG war im Jahr 2023 als Veranstalterin der Kabelfernsehprogramme „Infokanal Galtür“ und „Panorama Galtür“ bei der KommAustria registriert.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden im Jahr 2023 Änderungen in den direkten und indirekten Eigentumsverhältnissen der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG vorgenommen. Es sind somit Änderungen in den direkten und indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres anzuzeigen gewesen wären. Wie festgestellt, ist eine Anzeige der jeweiligen Änderungen im Jahr 2023 unterblieben.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Insoweit ist es auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist, oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse im Jahr 2023 bis zum 31.12.2023 im Zuge der vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 nicht erfolgt ist, war insoweit eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung im Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere

Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G ist es daher nur mehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; außerdem betreffen die vorgenommenen Änderungen an der Beteiligungsstruktur einen geringen Anteil der Gesamtsumme der Haftenlagen an der Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co. KG. Aus diesen Gesichtspunkten heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-218, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)